

### Satzung des Vereins Kreativität trifft Technik

Errichtet auf der Gründungsversammlung am 11. Juli 2011

#### Präambel

ENTSCHLOSSEN, den technischen Fortschritt sowie die digitale, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklung voranzutreiben,

IN DEM BESTREBEN, die Vermittlung von Wissen über Technik und deren verantwortungsvollen, Nutzen bringenden und nachhaltigen Einsatz in der vernetzten Informationsgesellschaft zu fördern,

MIT DEM WUNSCH, freie Kommunikation zu stärken, digitale Chancengleichheit anzustreben und durch den Einsatz von Technologie das Leben von Menschen zu verbessern,

IN DEM FESTEN WILLEN, Technologie und Wissen zum Wohle der individuellen und gesellschaftlichen Entwicklung einzusetzen,

MIT DEM VORSATZ, die Verwendung freier und offener Lizenzen im Immaterialgüterbereich weiter zu etablieren,

IN ACHTUNG religiöser wie auch politischer Neutralität und der Unabhängigkeit von Interessen Dritter,

IN BEKENNTNIS zu Freiheit und Demokratie,

IN ANERKENNUNG der Grund- und Menschenrechte sowie der Rechtsstaatlichkeit,

IN BESTÄTIGUNG des humanistischen Menschenbildes und

UNABHÄNGIG von persönlichen materiellen Bereicherungsabsichten

sind wir wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Kreativität trifft Technik e.V. Binsenstraße 3 26129 Oldenburg

Amtsgericht Oldenburg VR 201044 Mail: info@kreativitaet-trifft-technik.de
Web: www.kreativitaet-trifft-technik.de

Twitter: @KtT\_OL

**Vorstand**Patrick Günther, Martin Hilscher und Eike Frost

Raiffeisenbank Oldenburg Bankleitzahl: 280 602 28 Kontonummer: 370 18 500

Finanzamt Oldenburg Steuer-Nr.: 64/220/18413



#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kreativität trifft Technik".
- (2) <sup>1</sup>Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.). <sup>2</sup>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz "e.V." führen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur. <sup>2</sup>Der Satzungszweck wird in Ansehung der Präambel insbesondere verwirklicht durch
  - 1. den freien, interdisziplinären Austausch von Wissen auf dem Gebiet der Informatik, der Technik nebst den Natur- und Gesellschaftswissenschaften, auch durch die Herausgabe von freizugänglichen Schriften und Büchern in elektronischer Form;
  - 2. die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Informationsveranstaltungen, Workshops, Seminaren und Konferenzen zur
    - a) Förderung der Technik- und Medienkompetenz von Jugendlichen und Erwachsenen;
    - b) Aufklärung über Risiken und Gefahren (digitaler) Technik, Medien und Datennetze, aber gleichfalls auch zur Aufklärung über deren Potentiale für die gesellschaftliche, kulturelle, demokratische, technologische und wirtschaftliche Entwicklung und die sich damit eröffnenden individuellen und zivilgesellschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten;
  - 3. die Förderung von digitaler sowie technischer Kunst und Kultur nebst dem interdisziplinären Austausch darüber;
  - 4. die Förderung von schöpferisch-kritischem Umgang mit Technologie sowie den interdisziplinären Austausch darüber;
  - 5. die Veranstaltung von Ausstellungen für kulturelle oder Unterrichtszwecke;
  - 6. den Betrieb und die Unterhaltung eines Hackspaces;
  - 7. den Austausch mit anderen nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Zwecke und Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. <sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>4</sup>Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.



#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) <sup>1</sup>Fördermitglieder können sowohl natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Personen wie auch juristische Personen werden. <sup>2</sup>Auf sie finden die Regelungen für ordentliche Mitglieder entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. <sup>2</sup>Sie müssen nicht bereits Mitglieder des Vereins sein. <sup>3</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung wieder entzogen werden. <sup>4</sup>Auf Ehrenmitglieder finden die Regelungen für ordentliche Mitglieder entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. <sup>2</sup>Bei beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen ist zur Aufnahme in den Verein die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Schriftform erforderlich. <sup>3</sup>Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. <sup>4</sup>Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. <sup>5</sup>Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder mit dauerhaftem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Kündigung der ordentlichen und der Fördermitgliedschaft kann dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals in Textform erklärt werden. <sup>2</sup>Die Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit ohne Einhaltung von Frist- und Formerfordernissen möglich.
- (4) <sup>1</sup>Ein ordentliches Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es einen bestehenden Beitragsrückstand auch zwei Wochen nach Verschicken der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen hat. <sup>2</sup>Das Nähere zum Mahnwesen regelt die Beitragsordnung. <sup>3</sup>Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. <sup>4</sup>Sie ist keinem Rechtsbehelf zugänglich.
- (5) <sup>1</sup>Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, wiederholt seinen Beitragsverpflichtungen nur nach Mahnung nachkommt, wiederholt der Haus- und Benutzungsordnung zuwiderhandelt, grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder ein sonstiger Grund vorliegt, kann es vom Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Über den Ausschluss von Förder- und Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Dem auszuschließenden Mitglied ist der Beschluss in Textform unter Angabe einer Begründung mitzuteilen. <sup>5</sup>Soweit der Ausschluss auf einer Entscheidung des Vorstandes beruht, ist die Berufung an die nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. <sup>6</sup>Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss, bei der die Stimme des betroffenen Mitglieds unberücksichtigt bleibt, ruht die Mitgliedschaft unter Aussetzung der Beitragspflicht.



(6) <sup>1</sup>Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein aus der Mitgliedschaft. <sup>2</sup>Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder anderen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen erfolgt nicht.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Ein ordentliches Mitglied kann kraft Vollmacht maximal vier Stimmrechte von anderen ordentlichen Mitgliedern ausüben. <sup>4</sup>Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem Versammlungsleiter zum Zeitpunkt des Zusammentretens der Mitgliederversammlung nachzuweisen. <sup>5</sup>Ordentliche Mitglieder haben ferner das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Förder- und Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung lediglich ein Rederecht, keinerlei Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- (3) <sup>1</sup>Alle Mitglieder unterstützen den Verein auch in der Öffentlichkeit. <sup>2</sup>Sie haben Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit diese Satzung oder die Beitragsordnung dies festlegen. <sup>3</sup>Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus Pflichtdienste zu leisten, soweit diese Satzung oder die Beitragsordnung dies festlegen. <sup>4</sup>Ferner sind von allen Mitgliedern die Haus-, Benutzungs- und Geschäftsordnungen des Vereins einzuhalten.
- (4) <sup>1</sup>Kosten, die den Mitgliedern durch ihre Vereinsarbeit notwendiger Weise entstanden sind, können vom Verein ersetzt werden, soweit diese Kosten nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angemessen sind. <sup>2</sup>Über den Ersatz solcher Aufwendungen entscheidet der Vorstand.
- (5) <sup>1</sup>Der Verein kann für durch seine Mitglieder erbrachte Vereinsarbeit, die das normale ehrenamtliche Engagement übersteigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlen, sofern dies im Hinblick auf den tatsächlich entstandenen Aufwand sowie die finanziellen Mittel des Vereins verhältnismäßig ist und der Förderung des Vereinszwecks dient. <sup>2</sup>Über die Zahlung einer solchen Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel verwendet, die insbesondere durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse erlangt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die organisatorischen Abläufe ihrer Erhebung. <sup>2</sup>Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und der Beitragspflicht befreit.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise von der Aufnahmegebühr und der Beitragspflicht befreien. <sup>2</sup>Die Beitragsordnung kann auch für den Vorstand Kompetenzen zur Befreiung von Aufnahmegebühr und Beitragspflicht vorsehen.



# § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand und
- 3. der Beirat.

# § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. <sup>3</sup>Dabei hat sie insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - 2. Beschlussfassung über die Satzung, über Änderungen der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, und die über Auflösung des Verein,
  - 3. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
  - 4. Beschluss über vorliegende Anträge, insbesondere auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies die Satzung vorsieht,
  - 5. Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Darlehen,
  - 6. Entscheidungen über einen pauschalierten Ersatz der Aufwendungen des Vorstands und über die Zahlung einer Pauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG an den Vorstand,
  - 7. Entscheidungen über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Mitglieder,
  - 8. Genehmigung sämtlicher Haus-, Benutzungs- und Geschäftsordnungen des Vereins,
  - 9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. <sup>2</sup>Der Vorstand hat daneben außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und nebst einer Begründung beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann über geeignete Online-Kommunikation stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder zumutbar teilnehmen können.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, er setzt rechtzeitig durch Beschluss einen Termin fest. <sup>2</sup>Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail; ihr ist eine vom Vorstand festgelegte Tagesordnung beizufügen. <sup>3</sup>Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für solche Anträge, die eine Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Beitragsordnung zum Gegenstand haben. <sup>5</sup>Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen. <sup>6</sup>Ist in besonderen Fällen ein zeitnaher Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, kann die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auch unter Einhaltung einer verkürzten



- angemessenen Frist erfolgen. <sup>7</sup>Das Vorliegen eines besonderen Falles ist in der Einladung zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder hilfsweise dem Schatzmeister geleitet. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter benennt einen Protokollführer.
- (6) <sup>1</sup>Hat der Verein bis zu 45 ordentliche Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder repräsentiert wird. <sup>2</sup>Hat der Verein demgegenüber mehr als 45 ordentliche Mitglieder, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn die Stimmrechte von mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern repräsentiert werden. <sup>3</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von maximal 21 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen. <sup>4</sup>Diese ist bei Teilnahme von drei ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. <sup>5</sup>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>6</sup>Wenn die Mitgliederversammlung nicht gemäß Absatz 3 unter Zuhilfenahme von geeigneten Online-Kommunikationsmitteln stattfindet, hat sie innerhalb der Stadt Oldenburg zusammenzutreten.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Abstimmungsmehrheit), soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass diejenige Beschlussvorlage angenommen wird, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung sämtlicher Abstimmungsmehrheiten stets unberücksichtigt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt. <sup>5</sup>Bei Personenwahlen ist, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Abstimmungsmehrheit) zum Obsiegen notwendig. <sup>6</sup>Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Abstimmungsmehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen konnten. 7Sieger der Stichwahl ist derjenige Kandidat, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Abstimmungsmehrheit). <sup>8</sup>Stehen im ersten Wahlgang weniger als drei Kandidaten zur Wahl, ist abweichend von Satz 5 der Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Abstimmungsmehrheit). <sup>9</sup>Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich nicht geheim statt. <sup>10</sup>Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl ist nur bei Mitgliederversammlungen zulässig, die nicht unter Zuhilfenahme von geeigneten Online-Kommunikationsmitteln gemäß Absatz 3 stattfinden. <sup>11</sup>Über die Annahme eines solchen Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung in nichtgeheimer Abstimmung.
- (8) ¹Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. ³Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihres Zusammentretens.
- (9) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und zumindest allen ordentlichen Mitgliedern binnen Monatsfrist mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Protokolle werden vom Ersten und vom Zweiten Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet.



### § 9 Der Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus
  - 1. dem Ersten Vorsitzenden.
  - 2. dem Zweiten Vorsitzenden und
  - 3. dem Schatzmeister.
  - <sup>2</sup>Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wählbar ist jedes unbeschränkt geschäftsfähige ordentliche Mitglied. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist zeitnah eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Ersatzmitglieds für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einzuberufen. <sup>5</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) <sup>1</sup>Die drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich vorbehaltlich der Beschränkungen in den Sätzen 2 bis 4 in Einzelvertretung. <sup>2</sup>Bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert 1.500,00 Euro überschreitet, ist die gemeinschaftliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich. <sup>3</sup>Beim Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, bei der Belastung und bei allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte ist die Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Beschränkung aus Satz 3 gilt auch für die Aufnahme von Darlehen in jeglicher Höhe.
- (4) Die drei Vorstandsmitglieder verfügen jeweils einzeln über die Bankkonten des Vereins.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. <sup>2</sup>Er tritt nach Bedarf zusammen und fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, mündlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer angemessenen Frist einberufen werden. <sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. <sup>4</sup>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Abstimmungsmehrheit. <sup>5</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden. <sup>6</sup>Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme von geeigneten Online-Kommunikationsmitteln gefasst werden soweit alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussvorlage erklären. <sup>7</sup>In unvorhergesehenen unaufschiebbaren Fällen können einzelne Mitglieder des Vorstands selbstständig Entscheidungen ohne Beratung und Beschlussfassung treffen (Eilkompetenz). <sup>8</sup>Über solche Entscheidungen ist der übrige Vorstand umgehend zu informieren.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorstand ist den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung sowie dem Prinzip der effektiven und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet. <sup>2</sup>Zur Mittelverwendung bedarf es keines von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans. <sup>3</sup>Allerdings bedarf es zur Mittelverwendung, unabhängig von deren Höhe, stets eines Vorstandsbeschlusses. <sup>4</sup>Ausgaben dürfen nur auf Guthabenbasis getätigt werden. <sup>5</sup>Freie Rücklage bleiben bei der Ermittlung des Guthabens stets unberücksichtigt. <sup>6</sup>Zweckgebundene Rücklagen bleiben bei der Ermittlung des Guthabens ebenfalls unberücksichtigt, soweit sie nicht ausdrücklich zum Zwecke der entsprechenden Mittelverwendung gebildet wurden. <sup>7</sup>Über Abweichungen von den Sätzen 4 bis 6 entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelfall.



- (7) <sup>1</sup>Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins und ist für die Buchführung verantwortlich. <sup>2</sup>Im Rahmen dessen ist er insbesondere zuständig für die Kontrolle und Steuerung der Liquidität des Vereins, das Beitragswesen, sämtliche steuerrechtliche Angelegenheiten und die Erstellung des Jahresabschlusses. <sup>3</sup>Der Jahresabschluss ist in Schriftform im ersten Quartal des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres, spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung, fertigzustellen.
- (8) <sup>1</sup>Vorstandsbeschlüsse und Entscheidungen kraft Eilkompetenz sind zu protokollieren und für die ordentlichen Vereinsmitgliedern zum Abruf elektronisch zu hinterlegen. <sup>2</sup>Der Vorstand legt einen jährlichen Tätigkeitsbericht in Schriftform im ersten Quartals des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres, spätestens zur ordentlichen Mitgliederversammlung, vor.
- (9) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. ²Er hat Anspruch darauf, dass ihm seine im Zuge der Vorstandsarbeit entstandenen Aufwendungen ersetzt werden. ³Der Ersatz kann auch pauschaliert erfolgen, solange die Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. ⁴Daneben ist die Zahlung einer Pauschale gemäß
  - § 3 Nr. 26a EStG zulässig. <sup>5</sup>Über die Zahlung von Pauschalen nach Satz 3 und Satz 4 entscheidet dem Grunde und der Höhe nach die Mitgliederversammlung.

#### § 10 Der Beirat

- (1) <sup>1</sup>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden. <sup>2</sup>Dieser berät den Verein und unterstützt die Erreichung des Vereinszwecks vornehmlich ideell. <sup>3</sup>Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Abstimmungsmehrheit einzeln berufen und abberufen. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein
- (2) <sup>1</sup>Der Beirat organisiert sich selbst. <sup>2</sup>Dazu kann er sich eine Geschäftsordnung geben, diese Bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### § 11 Kassenprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers ernennt dieser einen Nachfolger, hilfsweise bestimmt ihn die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von Absatz 1.
- (3) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung gemeinschaftlich zu prüfen, insbesondere die satzungsgemäße korrekte Mittelverwendung unter Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchhaltung. <sup>2</sup>Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. <sup>3</sup>Der Schatzmeister hat die Kassenprüfer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. <sup>4</sup>Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung durch einen gemeinsamen Bericht in Schriftform.



## § 12 Satzungsänderungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen dieser Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Absatz 1 findet ebenfalls bei Änderung des Vereinszwecks Anwendung.

#### § 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das gesamte Vereinsvermögen einer gemeinnützigen und steuerbegünstigten, besonders anerkannten Institution zuzuführen, die ebenfalls dem Wesen des Vereinszwecks entspricht. <sup>2</sup>Die Institution wird von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit der Auflösung des Vereins beschlossen. <sup>3</sup>Für die Bestimmung der Institution genügt die relative Abstimmungsmehrheit.
- (3) Die amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden zu Liquidatoren ernannt, soweit die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

### § 14 Form- und Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Soweit diese Satzung das Erfordernis der Textform vorsieht, kann dieses insbesondere durch Verwendung einer einfachen E-Mail eingehalten werden. <sup>2</sup>Sieht diese Satzung demgegenüber die Schriftform vor, so gilt das strenge Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB (eigenhändige Unterschrift).
- (2) <sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. <sup>2</sup>Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.



### Beitragsordnung des Vereins Kreativität trifft Technik

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11. Juli 2011

#### § 1 Mitgliedsbeiträge

- (4) <sup>1</sup>Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 25,00 Euro. <sup>2</sup>Sofern ordentliche Mitglieder Angehörige einer in § 3 Absatz 1 dieser Beitragsordnung genannten Personengruppe sind, können sie abweichend von Satz 1 einen ermäßigten monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10.00 Euro entrichten.
- (5) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 5,00 Euro.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 dieser Beitragsordnung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen.

### § 2 Aufnahmegebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beträgt 10,00 Euro.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- (3) Nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 dieser Beitragsordnung kann der Vorstand ordentliche Mitglieder von der Zahlung der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise befreien sowie Stundungsabreden treffen.

### § 3 Ermäßigungen und Befreiungen von der Zahlungspflicht

- (1) Angehörigen der nachfolgend genannten Personengruppen steht eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 dieser Beitragsordnung zu:
  - 1. Schüler, Studenten, Referendare und Auszubildende.
  - 2. Rentner.
  - 3. Personen, die Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr ableisten.
  - 4. Arbeitslose.
  - 5. Empfänger von Transferleistungen nach SGB II und SGB XII.



- (2) Auf Nachfrage ist dem Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer der in Absatz 1 genannten Personengruppe ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. <sup>2</sup>Dies ist auch rückwirkend möglich.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand kann unter Bezugnahme auf § 6 Absatz 4 Satz 2 der Satzung in sozialen Härtefällen selbstständig und nach eigenem Ermessen über eine angemessene und in Ausnahmefällen sogar vollständige Beitragsbefreiung oder eine Beitragsstundung abschließend entscheiden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Befreiungen von der Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr. <sup>3</sup>Eine Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse über solche Zahlungsbefreiungen und Stundungen erfolgt anonymisiert im Jahresbericht. <sup>4</sup>Intern sind namentliche Aufzeichnungen vorzuhalten. <sup>5</sup>Über die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen entscheidet unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen die Mitgliederversammlung mit einfacher Abstimmungsmehrheit.
- (5) Eine rückwirkende Rücknahme einer Befreiung von der Beitragspflicht ist außer in Fällen ungerechtfertigter Bereicherung unzulässig.

### § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Quartalsanfang (d.h. zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober) im Voraus fällig. <sup>2</sup>Die Zahlung ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu leisten. <sup>3</sup>Im Falle von Rücklastschriften verpflichtet sich das Mitglied, alle dem Verein durch die Rücklastschrift entstandenen Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen. <sup>4</sup>Bei Beitritt zum Verein innerhalb eines laufenden Quartals ist der Mitgliedsbeitrag für das Quartal anteilig, inklusive des Monats, in den der Beitritt fällt, sofort fällig.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahmegebühr wird mit Annahme des Aufnahmeersuchens in voller Höhe fällig und ist per Lastschriftverfahren mittels Einzugsermächtigung zu entrichten. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt auch für die Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister geleistet werden, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt zur Entgegennahme bereit ist.

#### § 5 Mahnwesen und Inkasso

- (1) <sup>1</sup>Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Rückstand sind, sind in Schriftform zu mahnen. <sup>2</sup>Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Über Inkassomaßnahmen jeder Art entscheidet der Schatzmeister.

### § 6 Pflichtdienste

Pflichtdienste sind nicht vorgesehen.